Fricktalische
Offiziersgesellschaft

Statuten der Fricktalischen Offiziersgesellschaft (FOG)

1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Fricktalische Offiziersgesellschaft" (FOG) besteht ein Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Rheinfelden.

2 Zweck

[1] Die FOG bezweckt die Förderung der ausserdienstlichen militärischen Weiterbildung seiner Mitglieder, den fachlichen Austausch, die Pflege der Kameradschaft und soldatischer Gesinnung.

[2] Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell unabhängig.

[3] Sie bildet eine Sektion der Aargauischen Offiziersgesellschaft.

3 Mitgliedschaft

[1] Als Mitglied des Vereins kann aufgenommen werden, wer eine Offiziersausbildung in der Schweizer Armee erfolgreich absolviert hat und einen Bezug zum Fricktal hat.

[2] Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

[3] Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder (mit Stimmrecht)
- Gönner (ohne Stimmrecht)
- Ehrenmitglieder (mit Stimmrecht)

4 Mittel

[1] Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus den:
- von der Vereinsversammlung festgelegten Mitgliederbeiträgen;
- freiwilligen Zuwendungen;
- Erträgen aus Vermögen und Aktivitäten des Vereins.

[2] Aktivmitglieder, welche trotz einmaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht leisten, verlieren bis zur nächsten Einzahlung ihr Stimmrecht.

[3] Neumitglieder sind im Jahr ihres Beitritts von der Beitragspflicht entbunden.

[4] Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

5 Vereinsversammlung

[1] Die Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt.

[2] Der Vorstand lädt auf einem im Geschäftsverkehr üblichen Weg (z. B. Brief, Fax, E-Mail o. ä.) spätestens fünf Wochen vor der Versammlung die Mitglieder ein und stellt die Traktandenliste zusammen.

[3] Anträge können bis zwei Wochen vor der Versammlung an den Vorstand eingereicht werden.

[4] Die nicht übertragbaren Aufgaben der Vereinsversammlung sind:
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- Entlastung des Vorstandes;
- Genehmigung des Budgets für das nächste Vereinsjahr sowie Festlegung des Mitgliederbeitrages;
- Behandlung der Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Änderungen der Statuten;
- Auflösung des Vereins.

[5] Sie fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Stimmenmehr der anwesenden Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder, sofern kein anderes Quorum in diesen Statuten verlangt wird.

[6] Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

[7] Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.

6 Vorstand

[1] Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

[2] Der Vorstand konstituiert sich selbst.

[3] Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes erfolgt mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen. Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

[4] Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Umsetzung des Vereinszweckes;
- Präsentation der kurz- und mittelfristigen Ziele und Massnahmen des Vorstandes anlässlich der Vereinsversammlung;
- Erstellung eines jährlichen Budgets zuhanden der Vereinsversammlung und Antragstellung über die Höhe des Mitgliederbeitrages;
- Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung übertragen sind;
- Wahrung der Interessen des Vereins und dessen Vertretung nach aussen;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Verfügen von Ausschlüssen;
- Die administrative Geschäftsführung;
- Verfassen des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses;
- Verfassen von Protokollen der Vorstands- und Vereinsversammlungen.

[5] Er bestimmt die Delegierten für die Vertretung des Vereins an den Delegiertenversammlungen der Aargauischen und Schweizerischen Offiziersgesellschaft.

[6] Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid

7 Revisionsstelle

[1] Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern.

[2] Die Mitglieder der Revisionsstelle sind jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

[3] Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben:
- Prüfung der Jahresrechnung und des Vermögensnachweises (Bilanz);
- Schriftliche Berichterstattung.

8 Geschäfts- und Rechnungsjahr

Das Geschäftsjahr und das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

9 Statutenänderung

[1] Der Vorstand oder ein Mitglied kann einen Antrag auf Änderung der Statuten stellen.

[2] Änderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

10 Auflösung des Vereins

[1] Der Verein darf nicht aufgelöst werden, solange 20 stimmberechtigte Mitglieder das Fortbestehen verlangen und der Vorstand vollständig besetzt werden kann.

[2] Über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung entscheidet die Vereinsversammlung mit 2/3-Mehrheit.

11 Inkrafttreten

[1] Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 6. Mai 1966 und wurden an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 25.03.2011 angenommen.

[2] Sie treten sofort in Kraft und wurden durch die Präsidentenkonferenz der AOG vom 08.06.2011 genehmigt.

Fricktalische Offiziersgesellschaft
Rheinfelden, 25.03.2011

Maj i Gst Markus M. Müller
Präsident

Maj Beat Bühler
Aktuar